

**Evang.-Luth. Kirchenstiftung Heroldingen**



**Friedhofsordnung**

**mit Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie  
Friedhofsgebührensatzung**

**Friedhofsordnung**

**des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung  
Heroldingen**

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in Heroldingen steht im Eigentum der Kirchenstiftung Heroldingen (Flurstücknummer 28) und der Stadt Harburg (Flurstücknummer 27) und unter Verwaltung der Kirchenstiftung Heroldingen.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

## **§2 Verwaltung des Friedhofs**

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

# **II. Ordnungsvorschriften**

## **§3 Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof ist von Mai bis Oktober von 8.00 Uhr - 20.00 Uhr geöffnet und von November bis April von 8.30 Uhr - 17.00 Uhr. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jah-

ren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Ein Winterdienst auf den Friedhofswegen ist nicht vorgesehen.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- e) das Rauchen auf dem Friedhof,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof außer von Blindenhunden
- h) gewerbsmäßig zu fotografieren
- i) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen..

#### **§4 Veranstaltungen von Trauerfeiern**

(1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist in Absprache mit dem Kirchenvorstand unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### **§5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

(4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

(7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehaue- ne, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

(10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§6 Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

# **III. Bestattungsvorschriften**

## **§7 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

## **§8 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## **§9 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten durch die Graburkunde das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung durch die Graburkunde zu erbringen.

## **§10 Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **§11 Tiefe des Grabes**

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

- a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
  - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
  - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
  - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m
  - e) für Doppeltiefgräber 2,40 m
- (2) Ascheurnen werden mindesten 0,80 m tief beigesetzt.

## **§12 Größe der Gräber**

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m. Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m. Breite 0,90 m. Abstand 0,30 m.

(2) Werden Ascheurnen im Kindergrabfeld beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Länge und 0,80 m Breite vorzusehen.

In der Urnenanlage ist die Grabgröße auf Länge 0,80 m und Breite 0,60 m festgelegt.

## **§13 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre,  
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre  
und für Urnen 15 Jahre.

## **§14 Belegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (vgl. §11 Abs. 2).

(2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §24).

## **§15 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§16 Registerführung**

- (1) Über alle Beerdigungen wird ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **IV. Grabstätten**

### **§17 Einteilung der Gräber**

Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:

1. Reihengräber,
2. Familiengräber,
3. Urnengräber.

(2) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.

(4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(5) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.



# 1. Reihengräber

## §18 Nutzungsrecht

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§13) überlassen.

## §19 Wiederbelegung der Gräber

Die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Die Kosten für die Beseitigung trägt der bisherige Eigentümer.

# 2. Familiengräber

## §20 Nutzungsrechte

- (1) Familiengräber oder Doppelgräber werden vergeben als zwei Grabstellen nebeneinander oder übereinander (Doppeltiefgrab).
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Das Nutzungsrecht wird zunächst für 20 Jahre erworben. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grab bis zu einer zweiten Belegung nachgekauft werden. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen ent-

scheidet der Kirchenvorstand.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

(6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.

(7) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

(8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§22 besonders Abschnitt 2) zu verfahren.

## **§21 Verlängerung des Nutzungsrechts**

Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit von 5 Jahren verlängert werden.

Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Familiengräber werden erst nach Ablauf der am längsten währenden Ruhezeit dieses Grabes aufgelöst.

## **§22 Erlöschen des Nutzungsrechts**

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## **§23 Wiederbelegung**

Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

# **3. Urnengräber**

## **§24 Beisetzung**

(1) Urnen werden wie Särge beigesetzt. Auf Wunsch können auch Urnengräber angelegt werden. Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

(2) In Einzelgräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Familiengräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) An der Friedhofmauer zur Straße ist ein Urnengräberfeld mit 17 Urnengräbern angelegt. In jedes Urnengrab können maximal 2 Urnen eingelassen werden. Auf jedem Urnengrab ist eine vorhandene Platte angebracht, auf die die Namen der Beerdigten geschrieben werden. Die Inschrift ist in Bronze und die Kosten hierfür werden vom Grabberechtigten bezahlt.

(4) Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt §21 entsprechend.

(5) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine festgelegte Gebühr erhoben.

## **§25 Nutzungsrecht**

Für das Nutzungsrecht finden die Vorschriften über Reihen- und Familiengräber entsprechende Anwendung.

# **V. Kirche und Leichenhalle**

## **§26 Benutzung der Kirche**

Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

## **§27 Benutzung der Leichenhalle**

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis ihrer Beerdigung.

Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge dürfen nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **§28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

Zur Förderung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine eigene Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

## **§29 Friedhofsgebühren**

Gebühren werden nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## **§30 Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung

mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Heroldingen, den 2. Mai 2016

gez. Kirchenvorstand Heroldingen

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Heroldingen**

**(Anlage zur Friedhofsordnung vom 02.05.2016)**

## **I. Grabmale**

### **§1**

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet - dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Anfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben, die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Kulturlilien und gärtnerische Anlagen.

(3) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Liegesteine sind verboten, Grababdeckungen aus heimischem Naturkalkstein können auf Antrag genehmigt werden.

## **§2**

Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist nicht gestattet, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

## **§3**

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Gräber entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

## **§4**

Als Werkstoff für Grabmale kommt grundsätzlich nur der heimische Naturkalkstein in Frage.

### **§4a**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art.9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§5**

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

Grabmale sollen im Innern der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Die Grabmale von Kindergräbern und Urnengräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Das Grabmal inklusive der Grabumrandung darf bei Familiengräbern 1,70 m Breite und bei Einzelgräber 0,85 m Breite nicht überschreiten.

## **§6**

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

(2) Es ist nicht gestattet, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

## **§7**

(1) Die Fundamente werden von der Friedhofsverwaltung eingebaut.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(3) Die durchgehenden Fundamente müssen aus dauerhaftem Material mit Beton und Eisenarmierungen hergestellt werden.

(4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## **§8**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

## **§9**

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale sowie solche, die als



besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

## **II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

### **§10**

Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und Kunstblumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

### **§11**

Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher anzupflanzen.

### **§12**

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Heroldingen, den 2. Mai 2016

Der Kirchenvorstand Heroldingen

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchenstiftung Heroldingen

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 2. Mai 2016)

## §1 Gebühren

Beerdigung für eine Person über 5 Jahre	300,-- €
Beerdigung für ein Kind bis zu 5 Jahre	120,-- €
Bestattung in einem Urnengrab	120,-- €
Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit	120,-- €
Bestattung in der Urnenanlage	300,-- €
Amtshandlung	50,-- €
Benützung des Leichenhauses	50,-- €
Kreuzträger pro Einsatz	5,-- €
Verlängerung der Nutzungsrechte um 5 Jahre	75,-- €
Mesnerin	25,-- €
Organistin	30,-- €

der Einsatz wird gesondert der Verwaltungsstelle gemeldet

## §2 Zuschlag

Für Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50% erhoben.

Von dieser Bestimmung sind Nichtevangelische ausgenommen, die in Hoppingen, Heroldingen, Schrattenhofen oder Katzenstein wohnen.

## §3 Zahlung der Gebühren

Amtliche Gebühren sind innerhalb 4 Wochen nach der erfolgten Bestattung zu entrichten.

## **§4 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldingen, den 2. Mai 2016

Der Kirchenvorstand Heroldingen

Herausgeber: Ev.-luth. Kirchengemeinde Heroldingen

Foto: Karl Hochradel